

Kurztitel

Schlichtungsstellen-Geschäftsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 444/1987

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

16.09.1987

Außerkrafttretensdatum

30.04.2012

Text**Angelobung**

§ 6. Der Präsident des Gerichtshofes hat dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, sofern er nicht dem Kreise der Berufsrichter angehört, und den Beisitzern vor Antritt ihres Amtes durch Handschlag das Gelöbnis gewissenhafter Ausübung ihres Amtes und der Amtsverschwiegenheit abzunehmen. Die Tatsache der Angelobung ist in einer Niederschrift festzuhalten.